



print data

Wolfgang Schnelzer

Computersysteme u. Netzwerkmanagement
Kommunikation-, Inter- u. Intranetlösungen
Projektanalysen u. -coaching, Schulungen

A-2700 Wiener Neustadt
Schratteingasse 28 /42
Tel. u. Fax: +43 26 22/ 26 448
Mobil: +43 664/ 51 53 848

E-Mail: w.schnelzer@print-data.at

Homepage: www.print-data.at

Tireos
TIME-RECORDING-SYSTEM



WARTUNGSVERTRAG



TireCS SOFTWARE WARTUNGSVERTRAG

zwischen

print data – Wolfgang Schnelzer
Schrattensteingasse 28/42
2700 Wiener Neustadt

- nachfolgend **print data** genannt –

und

Firma _____
Name, Vorname _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
Email _____
Vertragsbeginn _____

- nachfolgend Kunde genannt –

wird zu nachstehenden Bedingungen ein Software-Wartungsvertrag abgeschlossen.

Software-Wartungs-Verträge haben die Sicherung eines Programmstandes, eine fortdauernde Betreuung und die Überlassung von aktualisierten Programmständen, zum Beispiel durch gesetzliche Änderungen zum Ziel, nicht jedoch technische Änderungen, Anpassungen aufgrund von notwendigem, kostenpflichtigem Betriebssystemwechsel, Sonderanpassungen und Ergänzungswünsche des Lizenznehmers. Diese werden gesondert abgewickelt und nach Aufwand berechnet.

print data wird die Software nach bestem Wissen und Gewissen pflegen und zur Zufriedenheit der Anwender tätig sein. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Allfällige Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **print data** ergänzen diesen Wartungsvertrag in jenen Bereichen, in denen der Wartungsvertrag keine Regelung vorsieht.



1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung des Programmpaketes „**TireCS Time Recording System**“ – Version 2.01.

2. Leistungsumfang

Dem Kunden wird ein Wartungsrecht gemäß Punkt 2.1 – 2.2 dieses Vertrages eingeräumt. Die Leistungen werden von **print data** – W. Schnelzer, Schrattensteingasse 28/42, 2700 Wiener Neustadt, Tel. +43 (0) 2622 / 26448, Fax DW 4, tirecs@print-data.at, erbracht. Eine Weiterübertragung des Wartungsrechts an Dritte ist unzulässig. Der Kunde kann unter der oben genannten Telefon bzw. Faxnummer oder schriftlich unter der oben genannten Adresse die Wartungsleistungen in Anspruch nehmen.

2.1.

print data wird dem Kunden innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12:00 und 12:30 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 8.00 bis 14.30 Uhr bei Anwendungsproblemen im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Software telefonisch für Beratungen zur Verfügung stehen.

2.2.

print data stellt zu von ihr festgelegten Terminen dem Kunden Programmupdates der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung. In diesem enthalten sind:

- a. Verbesserungen des Leistungsumfanges,
- b. Anpassungen des Produktes bei gesetzlichen Änderungen soweit sie das Produkt betreffen,
- c. Produktverbesserungen, die ausschließlich von **print data** entwickelt worden sind und die die Standardversion betreffen,
- d. Korrekturen von Programmfehlern.

2.3.

Darüber hinaus kann der Kunde folgende Leistungen in Anspruch nehmen. Diese Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

- a. Umstellungen der Software auf ein anderes Hardwaresystem, sofern hierfür von **print data** eine entsprechende Version angeboten wird
- b. Beratung in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung des Softwareproduktes, einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis
- c. Individuelle Programmanpassungen (wie z. B. Anpassungen von Reports, Änderung der Feldauswahl, Änderungen in den Parametern um neue bzw. geänderte Funktionen einzustellen, Anlage von Stammdaten, Import bzw. Export von Daten, ...), Neuprogrammierungen
- d. Schulungen am Telefon; das sind Auskünfte über die Bedienung und Funktion von Standardfunktionen der vertragsgegenständlichen Software, die ein Anwender normalerweise nach erfolgter Einschulung bedienen kann.
- e. Installationen von Programmupdates
- f. Datenkonvertierung
- g. Wiederherstellung von Datenbeständen
- h. Schnittstellenanpassung



- i. Beseitigung von Fehlern, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden (das sind z. B. Probleme, die durch Hardwareausfall bzw. betriebssystemseitige Probleme, Viren oder Fehler und Folgefehler, die durch Ausfall von Online Verbindungen (VPN Verbindungen, Remote Verbindungen, etc.) entstehen.)

3. Einschränkungen der Wartungsleistungen

3.1

Nicht im Vertragsumfang enthalten ist die Beseitigung von Störungen oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht von **print data** zu vertreten sind.

Leistungen, die von **print data** zur Beseitigung solcher Störungen erbracht werden, werden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

Eingriffe an der Software oder an den von der Software verwalteten Daten, durch den Kunden oder Dritte, entbinden **print data** von den Verpflichtungen dieses Abkommens.

3.2

Ebenfalls nicht enthalten sind Auskünfte, Support und Fernwartung über:

- nicht von **print data** hergestellte Software (z. B. Microsoft Office)
- Betriebssoftware (z. B. Microsoft Windows 7)
- Hardware (z. B. Workstations, Drucker)
- sowie die Dienstleistung Dritter Personen (z. B. Internetzugang)

3.3

Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages. Diese Programme werden neben den notwendigen Dokumentationen dem Kunden gesondert angeboten.

3.4

Leistungen die dem vertraglich vereinbarten jährlichen Wartungsaufwand übersteigen.

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch **print data** erfolgt am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen von **print data** innerhalb der normalen Arbeitszeit. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des leistungserbringenden Mitarbeiters obliegt **print data**. **print data** ist berechtigt, hierfür auch Dritte hinzuzuziehen.

3.4

print data ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Kunden während der normalen Arbeitszeit von **print data** Auskunft zu geben. Dem Kunden stehen wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Teillieferungen und Vorauslieferung sind zulässig.

4. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

4.1

Die Kosten für Fahrt, Reisespesen und Wegzeit für die von **print data** mit der Ausführung der Dienstleistungen beauftragten Personen.

4.2

Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist **print data** berechtigt, die angefallenen Kosten dem Kunden mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

4.3

Softwareupdates, Programmänderungen und Korrekturen, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software vorgenommen hat.

4.4

Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

4.5

Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Kunden oder Anwender entstehen.

4.6

Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen

5. Sonstige Bestimmungen

Dem Kunden wird zur Nutzung die jeweils jüngste Produktversion zur Verfügung gestellt. Wartung kann immer nur für eine aktuelle Version gewährleistet werden. Für die Vorgängerversion wird maximal 1 Jahr nach Erscheinen der neuen Version Unterstützung angeboten.

6. Gewährleistung

print data übernimmt für die Laufzeit des Wartungsvertrages die Gewähr dafür, dass die Wartungsleistungen nach bestem Wissen erbracht werden und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

6.1

Ein zu behebbender Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses von **print data** reproduzierbar ist.

6.2

Mängelrügen sind schriftlich an **print data** zu richten und sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels mit detaillierter Beschreibung gerügt werden.

6.3

Bei einer gerechtfertigten Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde **print data** alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maß

nahmen kostenlos ermöglicht. Während der Ferndiagnose steht **print data** ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

6.4

Erkannte Fehler werden während der Vertragslaufzeit, sofern sie von **print data** zu vertreten sind, in angemessener Frist einer Lösung zugeführt. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Software Update oder durch angemessene Abwechlösungen.

6.5

Von diesen Verpflichtungen ist **print data** dann befreit, wenn

- a. im Bereich des Kunden liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden.
- b. durch Mitarbeiter des Kunden oder durch Dritte Programmänderungen an der vertragsgegenständlichen Software durchgeführt wurden.
- c. Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet wurden.

6.6

Kommt **print data** ihrer Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Pflicht nicht oder nicht vertragsmäßig nach, so kann der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, einen Dritten auf Kosten von **print data** mit der Mängelbeseitigung betrauen. Die Kosten von Dritten können maximal in der Höhe der verrechneten und bezahlten Wartungsgebühr des letzten Jahres von **print data** angelastet werden.

7. Minimalkonfiguration

Die Software-Wartung setzt voraus, dass Eingabe- und Ausgabegeräte beim Kunden zur Verfügung stehen, die die Verwendung von Standard-Diagnoseprogrammen und Testhilfen gestatten.

8. Haftung, Leistungsverzug und höhere Gewalt

8.1

Schadensersatzansprüche an **print data** sind ausgeschlossen, soweit nicht insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet wird. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

8.2

Eine Schadensersatzpflicht ist in jedem Fall begrenzt durch die Höhe der vereinbarten Wartungsgebühr pro Vertragsjahr.

8.3

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen **print data**, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände gleich, die dem Anbieter die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

8.4

Für nicht von **print data** entwickelte Softwaremodule wird keine Haftung übernommen.

9. Gebühren, Nebenkosten und Zahlungsverzug

Als Basis für die Berechnung der Gebühren für den Wartungsvertrag werden die jeweils gültigen Listenpreise von **print data** herangezogen und sind dem beiliegenden Anbot zu entnehmen.

9.1

Die Wartungsgebühr ist am Anfang jedes Quartals nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzüge zahlbar. Mit dieser Gebühr sind alle Leistungen aus Pkt. 2.1 - 2.2. abgegolten.

9.2

Mangels anderer Vereinbarung unterliegt das laufende Entgelt einer Preisanpassung im Ausmaß der prozentuellen Erhöhung des VPI 2010. Die Preisanpassung erfolgt jährlich per 1. Jänner. Darüber hinausgehende Preisanpassungen werden von **print data** mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Kunde eine solche Anpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.

9.3

Die vom Kunden gewünschten Wartungsleistungen gemäß Pkt. 2.3. erfolgen gegen Berechnung der geleisteten Stunden, auf Basis der laut Preisliste von **print data** geltenden Stundensätze. Dies gilt auch, wenn die Leistungen von **print data** infolge eines irrtümlich gemeldeten Fehlers an dem Produkt erbracht worden sind.

9.4

Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen von **print data** erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Kunden ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Kunde die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die von **print data** mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen (vgl. Pkt. 4.1).

9.5

Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt.) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet.

Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Kunden.

9.6

Gerät ein Kunde länger als einen Monat (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Rechnungsdatums) mit der Zahlung für eine Leistung aus diesem Vertrag oder aus einem anderen mit **print data** abgeschlossenen und in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand dieses Vertrages stehenden Rechtsgeschäfts in Verzug, ist **print data** der Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung aus dem Wartungsvertrag befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen **print data** geltend zu machen berechtigt wäre.

Unabhängig davon hat **print data** das Recht bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat diesen Wartungsvertrag vorzeitig aufzulösen. Den Anspruch auf Leistungen aus dem Wartungsvertrag erhält der Kunde erst wieder nach vollständiger Bezahlung der Gebühren für den Wartungsvertrag.

9.7

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

10. Laufzeit und Kündigung

Der Software Wartungsvertrag ist ab Unterzeichnung gültig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ab Beginndatum wird das Entgelt jeweils pro Quartal im Vorhinein verrechnet.

Die Kündigung dieses Vertrages ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich; die Kündigung muss dabei spätestens drei Monate vor Ablauf der verrechneten Zeit, in Schriftform, an den Vertragspartner gesendet werden.

10.1

Den Vertragsteilen steht zudem das Recht auf vorzeitige Auflösung bei Vorliegen wichtiger Gründe vor. Ein derart wichtiger Grund liegt bspw. vor, wenn

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder
- der Kunde seiner Zahlungspflicht qualifiziert nicht nachkommt oder
- der Kunde Immaterialgüterrecht von **print data**, insb. Urheberrechte, angreift oder
- gegen die Geheimhaltungsklausel verstößt.

10.2

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Kunde es mit dem Tag der Beendigung unverzüglich zu unterlassen, Leistungen, welcher Art auch immer, von **print data** zu nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt von der Vertragsbeendigung unberührt.

11. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen **print data** bzw. dessen Lizenzgebern zu.

11.1

Der Kunde erhält das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen in unveränderter Form zu verwenden.

Die Nutzungsrechte ruhen für den Fall, dass der Kunde mit seinen Leistungen, welcher Art auch immer, sich in Verzug befindet.

11.2

Eine Weitergabe von Rechten, welcher Art auch immer, durch den Kunden ist ausdrücklich untersagt.

Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegten Nutzung erworben.,

11.3

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot Dritter enthalten ist, und

dass sämtliche Urheberrechts- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

print data verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen über das Datengeheimnis gemäß § 15 DSGVO idgF einzuhalten.

Eine besondere Verschwiegenheitserklärung kann bei **print data** angefordert werden. Über Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse, die den Vertragsteilen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, wird absolutes Stillschweigen vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

13.1

Auf diesen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Regelungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

13.2

Im Falle von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt anzurufen.

13.3

Die AGB's von **print data** bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und sind dem Kunden zur Kenntnis gebracht worden.

13.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Klauseln werden durch solche wirksamen und gültigen Klauseln ersetzt, die dem Vertragszweck und der zu ersetzenden Regel wirtschaftlich am Nächsten kommt.

print data

Kunde

Ort, Datum
Unterschrift und Stempel

Ort, Datum
Unterschrift und Stempel

